

Volksbegehren für ein Gesetz zur Einführung verbindlicher Mindestpersonalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Volksbegehren nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Namen und Anschriften der Vertreter des Volksbegehrens

1. Heiner Rebschläger

Vorsitzender Kita-Landeselternrat M-V
c/o Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Werderstraße 124
19055 Schwerin

2. Ulrike von Malottki

Landesvorsitzende
Gewerkschaft Erziehung
und Wissenschaft
Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin

3. Katja Ross

Vorsitzende Vorstandsbereich
Jugendhilfe der Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin

Artikel 1

Das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der in Absatz 1b definierten Mindestpersonalschlüssel durch eine stufenweise Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses bis spätestens zum 1. Januar 2034 sicher, dass in jeder Einrichtung zwei Fachkräfte durchschnittlich

1. 6 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 14 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter fördern.

(1b) Es gelten folgende Mindestanforderungen (Mindestpersonalschlüssel), die nicht unterschritten werden dürfen:

1. bei Krippen 2,74 Vollzeitkräfte je sechs Kinder, bezogen auf 8,5 Stunden tägliche Betreuungszeit und zehn Schließtage pro Jahr,
2. bei Kindergärten 3,12 Vollzeitkräfte je 14 Kinder, bezogen auf neun Stunden tägliche Betreuungszeit und zehn Schließtage pro Jahr,
3. bei Horten 2,17 Vollzeitkräfte je 22 Kinder, bezogen auf sechs Stunden tägliche Betreuungszeit und zehn Schließtage pro Jahr.

Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von der aufgeführten durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit abgewichen wird.

Abweichend von Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 2028 übergangsweise folgende Mindestpersonalschlüssel:

1. bei Krippen 1,67 Vollzeitkräfte,
2. bei Kindergärten 1,66 Vollzeitkräfte,
3. bei Horten 1,27 Vollzeitkräfte.

Abweichend von Satz 1 gelten vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029 übergangsweise folgende Mindestpersonalschlüssel:

1. bei Krippen 1,97 Vollzeitkräfte,
2. bei Kindergärten 1,76 Vollzeitkräfte,
3. bei Horten 1,57 Vollzeitkräfte.

Abweichend von Satz 1 gelten vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2030 übergangsweise folgende Mindestpersonalschlüssel:

1. bei Krippen 2,17 Vollzeitkräfte,
2. bei Kindergärten 1,96 Vollzeitkräfte,
3. bei Horten 1,77 Vollzeitkräfte.

Abweichend von Satz 1 gelten vom 1. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2031 übergangsweise folgende Mindestpersonalschlüssel:

1. bei Krippen 2,37 Vollzeitkräfte,
2. bei Kindergärten 2,26 Vollzeitkräfte,
3. bei Horten 1,97 Vollzeitkräfte.

Abweichend von Satz 1 gelten vom 1. Januar 2032 bis zum 31. Dezember 2032 übergangsweise folgende Mindestpersonalschlüssel:

1. bei Krippen 2,57 Vollzeitkräfte,
2. bei Kindergärten 2,56 Vollzeitkräfte,
3. bei Horten 2,17 Vollzeitkräfte.

Abweichend von Satz 1 gilt vom 1. Januar 2033 bis zum 31. Dezember 2033 übergangsweise bei Kindergärten folgender Mindestpersonalschlüssel: 2,86 Vollzeitkräfte. Die in Satz 1 als Bezugsgrößen aufgeführten täglichen Betreuungszeiten und Anzahl der Schließtage sowie die Sätze 2 und 3 finden auch auf die Übergangsregelungen in den Sätzen 4 bis 9 Anwendung.“

2. Nach § 24b Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bleibt der Rahmenvertrag zur Umsetzung des KiföG M-V hinter den Vorgaben von § 14 Absätze 1a und 1b zurück, gelten die darin vorgegebenen Mindestanforderungen unmittelbar und die Vertragsparteien sind gehalten, den Rahmenvertrag unverzüglich anzupassen. Die Vertragsparteien sind ebenfalls gehalten, den Rahmenvertrag an künftige Veränderungen, die sich ungünstig auf die Fachkraft-Kind-Relationen auswirken, unverzüglich so anzupassen, dass die Vorgaben in § 14 Absatz 1a wieder eingehalten werden.“

3. Nach § 34 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die für die Umsetzung von § 14 Absätze 1a und 1b benötigten zusätzlichen finanziellen Mittel trägt das Land. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

Begründung

Die Personalschlüssel in den Kitas in Mecklenburg-Vorpommern liegen weit unter den wissenschaftlich erforderlichen Standards. Diese sind derzeit gesetzlich nicht festgelegt. Die Herleitung der Mindestpersonalschlüssel ist in Anlage 2 Landesrahmenvertrag KiföG M-V verankert. Dies erschwert die Förderung und Betreuung der Kinder und lässt Potentiale ungenutzt. Gleichzeitig gehen die Kinderzahlen stark zurück und werden in den nächsten Jahren weiter zurückgehen. Dies könnte eine Welle von Kita-Schließungen und Entlassungen bzw. den Verzicht auf Neueinstellungen auslösen. Der Gesetzentwurf schlägt vor, dies zu verhindern und stattdessen die Förderung und Bildung der Kinder durch Einführung eines gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels und dessen Erhöhung im Rahmen eines Stufenplans zu verbessern. Dies geschieht auf Grundlage der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA).

Am 27.06.2019 fasste der LJHA einstimmig den Beschluss „Einführung eines landesrechtlich geregelten Mindestpersonalschlüssels für Kindertageseinrichtungen“. Seitdem gab es keine legislativen Bestrebungen, einen Mindestpersonalschlüssel gesetzlich einzuführen. Der LJHA bekräftigte am 12.03.2026 seinen Beschluss vom 27.06.2019, griff die Erwartungshaltung der Vertragsschließenden des Landesrahmenvertrages (LRV) KiföG M-V an die Legislative auf und sprach sich erneut einstimmig für die Einführung verbindlicher Mindestpersonalschlüssel für Kindertageseinrichtungen auf gesetzlicher Ebene unter der Beachtung des Konnexitätsprinzips aus.

Gesetzliche Mindestpersonalschlüssel haben Bedeutung für und Einfluss auf die präventive Gewährleistung des Kindeswohls, das individuelle Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentwicklung, Transparenz, Finanzierung und Steuerung der Kindertagesförderung in M-V und die Planung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen für pädagogisches Personal.

Je höher Personalschlüssel sind, desto mehr Personal ist faktisch vorhanden, um Kinder zu betreuen und zu fördern. Der Gesetzentwurf sieht in der Endstufe, die bis 1. Januar 2034 realisiert werden soll, mindestens zwei Fachkräfte je Gruppe vor (§ 14 Abs. 1a und 1b). Der Landesrahmenvertrag darf dahinter nicht zurückbleiben (§ 24b Abs. 1a). Mehrkosten für die Kommunen sind damit nicht verbunden, da diese das Land trägt (§ 34 Abs. 6). Zudem gehen die Initiatoren von einem weiter anhaltenden Geburtenrückgang aus, was die Kostenlast insgesamt dämpfen wird und Spielraum für den geforderten höheren Personalschlüssel schafft, dessen Aufwand sich zudem aufgrund einer anzunehmenden Bildungsrendite volkswirtschaftlich amortisieren wird.

Soweit damit in die Berufsausübungsfreiheit der Einrichtungsträger eingegriffen wird, ist diese verhältnismäßig, da u.a. die oben beschriebene Qualitätserhöhung einen legitimen Zweck darstellt und zugleich Geeignetheit aufzeigt. Mildere, aber mindestens gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund des zu erreichenden Zwecks stellen sich die damit einhergehenden Grundrechtseingriffe als nachrangig dar, da die zusätzlichen Kosten das Land trägt und eine stufenweise Umsetzung erfolgt. Weiterhin ist die Einführung eines gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels auch geeignet, diese Ziele zu erreichen. Mildere, aber mindestens gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere die „Zahl des Personals“ ist ein wesentliches Merkmal für die präventive Gewährleistung des Kindeswohls. Der Gesetzentwurf realisiert die Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses, setzt das Bekenntnis der Vertragsparteien des LRV KiföG MV um und entspricht den gesetzlichen Anforderungen des höherrangigen Rechts.

Volksbegehren für ein Gesetz zur Einführung verbindlicher Mindestpersonalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Unterschriftenliste zur Unterstützung des Volksbegehrens für ein Gesetz zur Einführung verbindlicher Mindestpersonalschlüssel in Kindertageseinrichtungen.

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich den auf der Vorderseite dieser Unterschriftenliste formulierten Gesetzentwurf gemäß Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt meiner Unterschriftsleistung zum Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt bin (vergleiche nachfolgenden Hinweis) und für dieses Volksbegehren bisher noch keine Unterstützungsunterschrift geleistet habe.

Hinweis: Eintragungsberechtigt sind nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben,
3. nicht vom Wahlrecht infolge Richterspruchs ausgeschlossen sind.



Download
Datei

Bitte leserlich und in Druckbuchstaben ausfüllen, da ansonsten die Stimme ungültig ist.

	Name	Vorname	Geburtsdatum	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Datum	Unterschrift
	Mustermann	Max	19.10.1990	19069 Musterdorf	Musterstraße 1	20.04.2026	M. Mustermann
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							